

Anhang.

a. Paß- und Meldungsvorschriften.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 9. Februar 1857, wirksam für alle Kronländer, wurden die Paßrevisionen auf die Gränze des Staatsgebietes beschränkt und die früher im Inneren desselben gesetzlich vorgeschriebenen Vorweisungen, Vidirungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reisepässe an bestimmten Orten abgestellt.

Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel bloß einer Legitimationskarte, welche von den Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern, Distrikts-Kommissariaten) und landesfürstlichen Polizeibehörden für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben auf die Dauer eines Jahres ausgestellt werden; zu Reisen in das Ausland bedürfen dieselben eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses.

Ausländer, welche sich in den österreichischen Kaiserstaat begeben, müssen mit Reisepässen der Behörden jener Länder, denen sie ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehören, versehen sein.

Diese Reisepässe müssen nebst den in jenen Staaten, von deren Behörden sie ausgestellt wurden, gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten insbesondere den Vor- und Zunamen, den Charakter, oder die Beschäf-

tigung und den Wohnort des Reisenden, die Gültigkeitsdauer, dann die ausdrückliche Bestimmung für die Reise nach den k. k. Staaten enthalten und mit dem Visum einer k. k. österreichischen Gesandtschaft oder eines dazu ermächtigten k. k. Konsulates bestätigt sein.

Die Reisepässe unterliegen nur an den Gränzen des österreichischen Kaiserstaates der Revision durch die k. k. Gränz-Aufsichtsbehörde, welche, insoferne kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise erteilt.

Ohne Einhebung dieses Visums ist Reisenden der Übertritt der Gränze nicht gestattet.

Sollte jedoch ein Reisender mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht versehen sein, oder demselben das Visum der betreffenden k. k. Gesandtschaft oder des Konsulates mangeln, so kann ihm, wenn er sich sofort als unverdächtig ausweist, die k. k. Gränz-Aufsichtsbehörde einen Interimschein an den Ort der nächsten Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, erteilen, in welchem Falle der Reisepaß abgenommen und an die gedachte Behörde eingesendet wird.

Ein derlei ausgestellter Interimschein hat jedoch nur eine, jedenfalls 14 Tage nicht zu überschreitende Gültigkeit.

Wenn ein Ausländer seinen Reisepaß verlieren oder einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe benöthigen sollte, so hat er sich an die Vertretungsbehörde (Gesandtschaft, Konsulat) jenes Staates, dem er nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, und in

Ermanlung einer solchen an den Chef der politischen Landesstelle jenes Kronlandes, wo er sich eben aufhält, zur Erwerbung eines neuen Passes zu wenden.

Mangelt in einem Reisepasse die Angabe der Gültigkeitsdauer, so kann dieselbe mit Rücksicht auf den Reisezweck und die sonstigen Verhältnisse des Reisenden, im günstigsten Falle in der Regel nur für den Zeitraum von 3 Jahren, vom Tage der ordnungsmäßigen Ausstellung oder der in gleicher Weise erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirksam betrachtet werden.

In der Regel darf der Reisepaß nur auf eine Person lauten; eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher jedoch nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene, minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihren Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Pässe aufgeführt erscheinen. Derselbe hat jedoch für die Identität seiner Begleitung mit den im Pässe aufgeführten Individuen zu haften und ist verpflichtet, jede Änderung in der Begleitung bei der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Pässe anzuzeigen.

In den Orien, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Direktionen, exponirte Kommissariate, Kur-Inspektionen) befinden, sind die Einkehrwirthe und jene Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtigt sind, verpflichtet, den neu Angekommenen innerhalb

12 Stunden nach ihrer Ankunft ämtlich vorgedruckte „Meldzettel“ zur vollständigen Ausfüllung der auf denselben enthaltenen Fragepunkte vorzulegen.

Der sonach ausgefüllte und mit der eigenhändigen Unterschrift des Reisenden versehene Meldzettel muß der Polizeibehörde übersendet werden.

In jenem Orte aber, wo sich eine derlei Behörde nicht befindet, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein „Fremdenbuch“ zu führen, dessen vorgedruckte Rubriken der Ankommende gleich bei seiner Ankunft auszufüllen oder ausfüllen zu lassen verpflichtet ist.

b. Geldwesen in österreichischer Währung.

Dem am 24. Jänner 1857 zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Münzvertrage lag vorzüglich die Absicht zum Grunde, unter den demselben beigetretenen Staaten eine gemeinsame Geldwährung derart herzustellen, daß sich die Münzen der einzelnen betreffenden Staaten leichter, als bisher, untereinander verrechnen lassen; zugleich wurde aber auch die Ausprägung besonderer Münzgattungen (Bereinsmünzen) bestimmt, welche einen ganz gleichen Silber- oder Goldgehalt haben und daher auch in diesen Ländern überall eine gleiche Werthgeltung besitzen.

Die einzelnen Staaten behielten jedoch ihre theils eingebürgerten besonderen, theils erst neu bestimmten „Landeswährungen“ bei, wie z. B. die Königreiche

Preußen, Sachsen, Hannover u. a. m. die Thalerwährung" (den 30 Thaler- oder beziehungsweise 14 Thalerfuß); die Königreiche Baiern, Württemberg u. a. m., „die süddeutsche Währung" (den $52\frac{1}{2}$ oder beziehungsweise $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß).

Im Kaiserthume Oesterreich und Fürstenthume Liechtenstein wurde der 45 Guldenfuß neu eingeführt, nach welchem aus einem Pfde. feinen Silbers 45 fl. geprägt werden; derselbe gilt für sämtliche (daher auch für die italienischen, ungarischen und polnischen) Kronländer Oesterreichs seit 1. November 1858 als alleiniger gesetzlicher Münz- und Rechnungsfuß und als Grundlage der ausschließenden gesetzlichen Landeswährung (Baluta). Als österreichische Münzeinheit wurde der Gulden bestimmt, welcher in Hunderttheile (Neukreuzer) und jeder solche in Zehnthteile getheilt ist.

Demzufolge sind in Oesterreich mit 1. November 1858 außer Kraft getreten:

a. Die bisher gesetzlichen Münzfüße, als: Wiener-Währung (im Volksmunde: „Scheingeld"); die Münz-Währung (Conventions-Münze, Münzgeld, 20 Guldenfuß); das Dezimal-Münzsystem im lomb.-venez. Königreiche (1 Lira zu 100 Centesimi).

b. Die durch altes Herkommen in einigen Kronländern eingebürgerten Währungen, wie z. B. in Salzburg und einem Theile von Oberösterreich der 24 oder beziehungsweise $24\frac{1}{2}$ (rheinische) Guldenfuß, auch Reichs-Währung genannt; in

Tirol die alte graubündnerische Währung u. s. w.

Zugleich wurden mit 1. November 1858 außer Cours gesetzt:

a. Silbermünzen:

Halbe Gulden (30 fr.) Stücke im bisherigen Werthe von 30 fr. C. M.

Alte 17 Kreuzerstücke im bisherigen Werthe von 15 fr. C. M.

15 Kreuzerstücke im bisherigen Werthe von 15 fr. C. M.

Alte 7 Kreuzerstücke im bisherigen Werthe von 6 fr. C. M.

b. Kupferscheidemünzen:

Stücke zu 6 fr. W. W. im bisherigen Werthe von $2\frac{2}{5}$ fr. C. M.

" " 3 " " " " " " " 1 " " "

" " 2 " " " " " " " " " " "

" " 1 " " " " " " " " " " "

" " $\frac{1}{2}$ " " " " " " " " " " "

" " $\frac{3}{4}$ " C. M. " " " " " " " 3 " " "

" " $\frac{1}{4}$ " " " " " " " " " " "

Die polnischen Guldenstücke im bisherigen Werthe von $14\frac{2}{7}$ fr. C. M.

Stücke zu 10 polnische Groschen ($\frac{1}{3}$ fl.) im bisherigen Werthe von $4\frac{16}{21}$ fr. C. M.

Stücke zu 5 polnische Groschen ($\frac{1}{6}$ fl.) im bisherigen Werthe von $2\frac{8}{21}$ fr. C. M.

Diese Münzen werden nur als Silber- oder Kupfermaterial nach dem Gewichte zu den hiefür besonders festgesetzten Preisen bei den betreffenden P. P. Ämtern und Kassen angenommen.

Das Wiener-Währung-Papiergeld (Scheingeld) wurde bereits mit Ende Juni 1858 und die lomb.-venez. Scheidemünzen zu 10 Centesimi mit Ende März 1858 außer Umlauf gesetzt.

Die nach dem 45 Guldenfuße ausgeprägten österreichischen Münzen führen den Namen „österreichische Währung“ und theilen sich in „Scheide-, Landes- und Vereins-Münzen.“

I. Scheidemünzen.

a. in Kupfer:

Halbe Neukreuzer (mit der Aufschrift: $\frac{5}{10}$).

Ganze Neukreuzer.

Drei Neukreuzer-Stücke (mit der Aufschrift 3).

b. in Silber:

Fünf Neukreuzer-Stücke (mit der Aufschrift 5).

Zehn Neukreuzer-Stücke (mit der Aufschrift 10).

II. Landesmünzen.

In Silber:

Ein Viertelgulden-Stück (= 25 Neukreuzer, = $14\frac{1}{2}$ fr. C. M., = 71 Centesimi, = $17\frac{1}{2}$ fr. süddeutsche (rheinische) Währung.

Ein Guldenstück (= 100 Neukreuzer, = 57 fr. C. M.; = 2 Lire 84 Centesimi, = 1 fl. 10 fr. süddeutsche Währung.

Zwei Guldenstücke.

Die unbeschränkte Giltigkeit im Werthe von $1\frac{1}{2}$ fl. österreichischer Währung gleich den österreichischen Landesmünzen ist im ganzen Umfange des Kaiserstaates

den im 14 Thalerfuße ausgeprägten Thalerstücken der an dem Münzvertrage beteiligten Staaten zugestanden.

Die Annahme der inländischen Scheidemünzen darf, wenn die zu leistende Zahlung oder der zu begleichende Betrag weniger als $\frac{1}{2}$ fl. beträgt, nicht verweigert werden; dagegen ist Niemand verpflichtet, die Zahlung eines den Werth von $\frac{1}{2}$ fl. österr. Währ. erreichenden oder übersteigenden Betrages in Scheidemünzen ($\frac{1}{2}$, 1, 3, 5 oder 10 Neutr. Stücken) anzunehmen.

Die gegenwärtig noch im Umlaufe befindlichen alten, d. i. vor dem 1. November 1858 gesetzlich bestandenen Kupfer- und Silbermünzen, haben bis zu ihrer Einberufung, sowohl bei allen öffentlichen Kassen, als auch im Privat-Verkehre nachstehende Werthe in österr. Währung:

Das $\frac{1}{2}$ Conv. Münze Kupferkreuzer — und 1 Centesimostück = $\frac{1}{2}$ Neukreuzer.

3 Centesimistück = 1 Neukreuzer.

1 Conv. Münze Kreuzer und 5 Centesimistück = $1\frac{1}{2}$ Neukreuzer.

2 Conv. Münze Kreuzer und 1 Centesimostück = 3 Neukreuzer.

Ein Silbergrofchen (3 fr. Conv. Münze) = 5 Nkr.

Ein Silberfünfer (5 fr. Conv. Münze) und die $\frac{1}{4}$ Lira = $8\frac{1}{2}$ Neukreuzer.

Ein Silbersechser mit den Jahreszahlen 1848 und 1849 (6 fr. Conv. Münze) = 10 Neukreuzer.

Ein Silberzehner (10 fr. Conv. Münze) und die $\frac{1}{2}$ Lira = 17 Neukreuzer.

Ein Silberzwanziger älteren Gepräges, d. i. vor dem Regierungsantritte Sr. Majestät Franz Joseph (20 kr. Conv. Münze) = 34 Neukreuzer.

Ein Silberzwanziger neueren Gepräges und die Lira Austriaca = 35 Neukreuzer.

Ein Guldenstück (1 fl. C. M.) oder der halbe Scudo = 1 fl. 5 Neukr.

Ein Zweiguldenstück (2 fl. Conv. M.) oder der Scudo = 2 fl. 10 Neukr.

Ein Viertel Kronenthaler (33 kr. Conv. M.) = 55 Neukr.

Ein halber Kronenthaler (1 fl. 6 kr. Conv. M.) 1 fl. 15 Neukr.

Ein Kronenthaler (2 fl. 12 kr. Conv. Münze) = 2 fl. 30 Neukr.

Diese Werthbestimmungen gelten jedoch nur bei der Umwechslung, d. i. wenn klingende alte gegen klingende neue Münze umgetauscht wird.

Ganz anders gestalten sich jedoch die Werthverhältnisse, wenn „altes Geld in neues“ umgerechnet wird, wie z. B. bei Schuldigkeiten, welche aus Verbindlichkeiten vor dem 1. November 1858 hervorgegangen sind. In diesem Falle hat die Umrechnung nach folgendem Maßstabe zu geschehen:

Für 100 fl. Conv. Münze 105 fl. österr. Währ.

Für 100 fl. Wiener Währ. 42 fl. österr. Währ.

Für 100 fl. Reichs-Währung (24 fl. Fuß)

87 fl. 50 Neukr.

Für 100 Lire Austriaca 35 fl. österr. Währ.

Für 100 fl. polnische Währung des Kraukauer Gebietes 25 fl. österr. Währung.

III. Vereinsmünzen.

a) in Silber:

Ein Vereinsthaler = 1 fl. 50 Neutr. österr. Währ.,
= 1 fl. 25 $\frac{1}{2}$ kr. C. M., = 1 Thaler preussische oder
1 $\frac{3}{4}$ fl. süddeutsche Währung.

Ein Zwei-Vereinsthalerstück = 3 fl. österr. Währ.,
= 2 fl. 51 kr. Conv. Mze., = 2 Thaler preussische
oder 3 $\frac{1}{2}$ fl. süddeutsche Währung.

b) in Gold:

Ein halbes Kronenstück = 6 fl. 90 Neukreuzer
österr. Währung, = 6 fl. 34 $\frac{2}{7}$ kr. Conv. Münze.

Ein Kronenstück = 13 fl. 80 Neukreuzer österr.
Währung, = 13 fl. 87 kr. Conv. Münze.

Den österr. Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücken
in jeder Beziehung gleichgestellt sind:

1. Die Ein- und Zwei-Vereinsthaler-Stücke
derjenigen Staaten, welche an dem Münzvertrage vom
24. Jänner 1857 Theil genommen haben oder dem-
selben beigetreten sind.

2. Die von den Staaten des deutschen Zoll-
vereines gemäß der Münzconvention vom 30. Juli
1838 in der Eigenschaft einer Vereinsmünze bisher
ausgeprägten Zwei-Thaler-Stücke (3 $\frac{1}{2}$ Gulden Stücke
nach dem 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuße).

Die Annahme der Ein- und Zwei-Vereinsthaler-
Stücke bei allen Staats-, Gemeinden-, Stiftungs- und

anderen öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehre und namentlich bei Wechselzahlungen, zu dem vollen Werthe von $1\frac{1}{2}$ u. bez. 3 fl. österr. Währung darf von Niemanden und selbst dann nicht verweigert werden, wenn die Zahlungsverbindlichkeit auf eine bestimmte Sorte österr. Landesmünzen lautet; dagegen müssen auf Vereinsmünzen lautende Zahlungsverbindlichkeiten in Vereinsmünze geleistet werden.

Die Vereinsgoldmünzen sind kein die gesetzliche Silberwährung vertretendes Zahlungsmittel; es ist daher auch Niemand verpflichtet, dieselben statt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Der bisher in Oesterreich gesetzlich bestehende Ducaten und der sogenannte Levantiner = Thaler (mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia und der Jahreszahl 1780) sind nun bloße Handelsgoldmünzen, und deren Werth richtet sich nach dem jeweiligen Börsencours.

Der bisher gesetzlich gestattete Umlauf von Goldmünzen ausländischen Gepräges hat mit 1. Juni 1858 und jener ausländischer Silbermünzen mit 1. November 1858 aufgehört.

Banknoten.

Der auf den Noten der k. k. priv. österr. Nationalbank bisher haftende Zwangscours hat mit 1. Jänner 1859 aufgehört und es müssen die bisher auf Conventions = Münze lautenden österr. Banknoten vorläufig im vollen Nennwerthe der Conv. Münze angenommen werden; sobald sie aber von der National-Fremdenführer.

bank eingezogen oder gegen neue Banknoten oder gegen Silbergeld der neuen österr. Währung umgewechselt werden, hat die Umwechslung nach dem Maßstabe von 105 fl. österr. Währung für 100 fl. Conv. Münze zu geschehen.

Die Zeitpunkte, bis zu welchen diese (alten) Banknoten bei allen Bankkassen im Wege der Zahlung angenommen werden, sind:

Bis 30. Juni 1859 für die Banknoten zu 1000 fl.

Bis 31. August 1859 für die Banknoten zu 100 fl. und 50 fl.;

bis 31. Oktober 1859 für die Banknoten zu 10 fl.;

bis 31. Dezember 1859 für die Banknoten zu 5, 2, und 1 fl.

Es gelten mithin bis zu diesen Terminen:

Die	1 fl. Bankn. C.M.	1 fl.	5 Kr. öst. W.
"	2 " " "	2 "	10 " " "
"	5 " " "	5 "	25 " " "
"	10 " " "	10 "	50 " " "
"	50 " " "	52 "	50 " " "
"	100 " " "	105 "	— " " "
"	1000 " " "	1050 "	— " " "

Die an deren Stelle tretenden (neuen) Banknoten lauten auf österreichische Währung in den Beträgen von 10, 100 und 1000 fl. und werden von der Nationalbank unweigerlich nach ihrem vollen Werthe gegen Silbermünzen in österr. Währung umgewechselt. Zur Ausgleichung im Kleinverkehre wurden vorüber-

gehend von der österr. Nationalbank Noten zu 1 fl. österr. Währung (100 Neukreuzer) bis zum Betrage von 100 Millionen hinausgegeben.

Staatsobligationen.

Bezüglich jener Staatsobligationen, welche

- a. nicht in klingender Münze,
- b. mit weniger als $5\frac{0}{0}$ verzinslich und
- c. nicht verlosbar sind,

wurde eine freiwillige Convertirung in Staatsobligationen auf österr. Währung mit $5\frac{0}{0}$ Verzinsung genehmiget und eröffnet.

Zu dieser Convertirung wurden vorläufig folgende Kategorien der öffentlichen Schuld für geeignet erklärt:

1. Die Metalliques = Obligationen zu 1, $2\frac{1}{2}$, 3, 4 und $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ (mit Ausschluß der $4\frac{0}{0}$ Obligationen mit Rückzahlung);

2. die verlossten Obligationen der alten Staatsschuld zu 3, $3\frac{1}{2}$, 4 und $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$;

3. die Hofkammer = Obligationen für die Landschuld von Borsarlberg zu $3\frac{1}{3}$ und $4\frac{0}{0}$;

4. die Hofkammer = Obligationen für die Salzburger Landessschuld zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{5}$ und $4\frac{0}{0}$;

5. die Obligationen der Salzburger Landessschuld zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{2}{5}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{5}$ und $4\frac{0}{0}$;

6. die Hofkammer = Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domkapitels zu Passau zu 3, $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{0}{0}$;

7. die Obligationen der Landesschuld von Tirol zu 3, $3\frac{1}{5}$, $3\frac{1}{2}$ und $4\frac{0}{0}$;

8. die Obligationen der Landesschuld von Krain und des Villacher Kreises zu $1\frac{3}{4}$, 2, $2\frac{1}{2}$ und $3\frac{0}{0}$.

Der Umstellungsmaßstab hierbei ist folgender:

Für je 100 fl. der mit $1\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 21 fl. — Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $1\frac{3}{4}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 36 fl. 75 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $2\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 42 fl. — Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $2\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 52 fl. 50 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 63 fl. — Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{1}{5}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 67 fl. 20 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{1}{3}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 70 fl. — Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{2}{5}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 71 fl. 40 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 73 fl. 50 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $3\frac{3}{5}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 75 fl. 60 Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $4\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 84 fl. — Ktr. österr. Währ.

Für je 100 fl. der mit $4\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ in Conv.=Mz. verzinslichen Obligationen 94 fl. 50 Ktr. österr. Währ.

Zur Convertirung sind die k. k. Staatsschulden=

Kasse in Wien (Singerstraße 886, im sogenannten „Bankgebäude“) und sämtliche Kredits-Abtheilungen derselben in den Kronländern bestimmt, woselbst man auch über die hierbei zu beobachtenden Modalitäten am sichersten und bereitwillig belehrt wird.

Übersicht der vorzüglicheren fremden Münzen mit ihrer Werthgeltung in öst. W.:

1 Franc zu 100 Centimes	—	fl.	40	Nkr.
1 Drachme zu 100 Leptas	—	"	36	"
1 Pf. Sterling zu 20 Schill. à 12 Pence	10	"	32	"
1 Mark Banco zu 16 Schill. à 12 Pfen.	—	"	76	"
1 " Neucour. zu 15 Schill. à 12 "	—	"	60	"
1 holländ. Gulden zu 100 Cents.	—	"	85	"
1 Dollar zu 100 Cents	2	"	10	"
1 Silber-Rubel zu 100 Kopecken	1	"	62	"
1 sard. Lira nuova zu 100 Centesimi	—	"	40	"
1 span. Piaßt. peso duro zu 20 Rea- len de Ballon à 34 Maravedi	2	"	17	"
1 türk. Piaßt. zu 20 Para à 3 Asper	—	"	10	"
1 röm. Scudo zu 10 Paoli à 10 Bajochi	2	"	17	"
1 neap. Ducat. zu 10 Carlini à 10 Grana	1	"	72	"
1 tosk. Lira zu 20 Soldi à 12 Denari	—	"	34	"
1 norweg. Speziesthaler zu 5 Ort oder 120 Schillinge	2	"	27	"
1 Bremer Goldthaler zu 72 Groten à 5 Schwaren	1	"	70	"
1 brasil. Milreis zu 1000 Reis	1	"	78	"
1 portug. " " 1000 "	2	"	44	"
1 dänemärf. Rigsbankdaler zu 60 M. à 16 Schilling	1	"	13	"

c. Postwesen.

Die seit 1. November 1858 neu eingeführten Briefmarken sind mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Kaisers geziert und mit ausgezackten Rändern in folgenden Farben angefertigt u. z.

zu 2 Neukreuzer in gelber Farbe

„ 3 „ „ schwarzer „

„ 5 „ „ rother „

„ 10 „ „ brauner „

„ 15 „ „ blauer „

Die bis zum 31. Oktober 1858 bestandenen alten Briefmarken haben mit 1. Jänner 1859 jede Gültigkeit verloren; daher die mit solchen etwa noch versehenen Korrespondenzen als unfrankirt behandelt werden.

Das k. k. Post-Amt Wien zerfällt nach Verschiedenheit der ihrem Ressorte unterstehenden Geschäftszweige der Brief- und Fahrpost in nachstehende Bureauz:

a. in Bezug auf Briefpost.

Das k. k. Central-Brief-Ausgabesamt im Postgebäude am alten Fleischmarkte 665 und das Filial-Brief-Ausgabesamt in der Wollzeile 867 sind zur Aufgabe unrekommandirter und rekommandirter Briefe, dann zum Ankaufe der Briefmarken von Früh 7 bis Abends 9 Uhr für das Publikum geöffnet.

Die Briefkästen an beiden Ämtern sind zur Hinterlegung unrekommandirter Briefe bei Tag und Nacht offen.

Nebst dem Central- und Filial-Brief-Aufgabsamte bestehen noch 10 k. k. Post-Expeditionen in den Vorstädten und zwar:

- Landsstraße, Hauptstraße 115;
- neue Wieden, " 694;
- alte " Favoritenstr. 319;
- Gumpendorf, Kirchenplatz 303;
- Mariahilf, Hauptstraße 333;
- Neubau, Wendelstadt 131;
- Josephstadt, Kaiserstraße 146;
- Alservorstadt, Hauptstraße 133;
- " " Dreimohrengasse 285 und
- Leopoldstadt, Josephsgasse 255.

Dieselben haben den Marken-Verschleiß zu besorgen, frankirte und rekommandirte Briefe anzunehmen und ihre Lokale von Früh 7 bis Abends 9 Uhr offen zu halten.

Außer den am Postgebäude und Filialamte befindlichen 2 Brieffästen sind theils in der inneren Stadt, theils in den Vorstädten noch 120 Brieffammelkästen angebracht, von welchen zu den, an denselben mittelst Controlstafeln ersichtlich gemachten Stunden die Briefe ausgehoben, in das Central-Brief-Aufgabsamt überbracht und ihrer Bestimmung zugeführt werden.

In der Nähe der Brieffammelkästen befinden sich größtentheils auch Briefmarken-Verschleißer.

Die Postrestante-, Fachbrief- und Ausgabs-Bureau für Zeitungen befinden sich im Postgebäude und sind von Früh 9 bis Abends 9 Uhr offen.

An den Bahnhöfen befinden sich ebenfalls k. k. Post-Amts-Abtheilungen.

b. in Bezug auf Fahrpost.

Das Fahrpost-Aufgabsamt im Postgebäude ist zur Annahme von Geld- und Werthsendungen, Packeten und Frachten von Früh 8 bis Abends 7 Uhr offen. Alle bis 4 Uhr Nachmittags aufgegebenen Sendungen werden am nämlichen, die von 4 bis 7 aufgegebenen am nächstfolgenden Tage weiter befördert.

Das Aufnahms-Bureau für Reisende im Postgebäude ist täglich von Früh 8 bis Abends 7 Uhr geöffnet.

Das Fahrpost-Ausgabsamt (ebendasselbst) ist zur Abholung der Postrestante-Briefe mit Geld und Werthpapieren, dann der Packete und Frachten von Früh 9 bis Abends 6 Uhr geöffnet.

Die Bestellung der angelangten Geld- und Werthsendungen und Packete im Gewichte bis 3 Pfund erfolgt täglich durch die betreffenden Briefträger.

Die Post-Zeitungs-Expedition (ebendasselbst) ist für Bestellung oder sonstige Auskunft von Früh 8 bis Abends 6 Uhr offen.

Das Geld-Anweisungs-Amt und das Nachfrage- (Quästions-) Bureau über rekommandirte Briefe (beide ebendasselbst) sind von Früh 8 bis Nachmittags 2 Uhr geöffnet.

Gebühren und allgemeine Bestimmungen.

I. Interne Briefpost-Gebühren.

	<u>Österr. Währ.</u>	
1. Lokalporto bis 16 Loth . . .	— fl.	3 Kreuzr.
2. Erster Portosatz bis einschließlich 10 Meilen per Loth	— "	5 "
3. Zweiter Portosatz über 10 bis einschließlich 20 Meilen per Loth	— "	10 "
4. Dritter Portosatz über 20 Meilen per Loth	— "	15 "
5. Gebühr für Kreuzbandsendungen per Loth	— "	2 "
6. Zutaxe für unfrankirte Briefe per Loth	— "	5 "
7. Rekommandationsgebühr für :		
a. Lokalbriefe	— "	5 "
b. Alle übrigen Briefe	— "	10 "
8. Gebühr für ein Retourrecepisse	— "	10 "
9. Bestellungsgebühr für Briefe bei nicht ärarischen Postämtern	— "	1 "
10. Bestellungsgebühr für Estafetten :		
a. In der Stadt Wien	— "	35 "
b. In den Vorstädten Wiens	— "	52 "
c. An allen übrigen Orten	— "	26 "
11. Sachgebühr per Monat	1 "	5 "
12. Zeitungsmarken per 100 Stück	1 "	5 "
13. Gebühr für Zeitungsbeilagen (100 Exemplare)	— "	42 "
14. Zustellungsgebühr für Zeitungen	— "	1 "

II. Interne Fahrpost-Gebühren.

- | | | |
|--|----------|--------|
| 1. Grundporto | — fl. 15 | Neufr. |
| 2. Werth- und Gewichtsporto für je
100 fl. Werth und 1 Pfund
Gewicht von 5 zu 5 Meilen | — „ 2 | „ |
| 3. Gebühr für ein Retourrecepisse | — „ 10 | „ |
| 4. Avisogebühr | — „ 2 | „ |
| 5. Bestellungsgebühr | | |
| a. in Wien | — „ 5 | „ |
| b. in allen übrigen Orten | — „ 3 | „ |

Anmerkung. Alle Werthangaben haben auf österr. Währung zu lauten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Jeder Brief soll mit einer nach der Entfernung entfallenden Briefmarke versehen sein. Für jeden Brief, der mit keiner oder einer unzulänglichen Briefmarke versehen ist, muß im ersten Falle bei der Bestellung die vorschristmäßige Briestaxe und von Loth zu Loth 5 Neukreuzer Zutaxe bezahlt werden, im zweiten Falle wird der fehlende Betrag der Briestaxe und von Loth zu Loth 5 Neukreuzer Zutaxe hinzugerechnet.

Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher Ein Loth nicht überwiegt.

Rekommandirte Briefe müssen vorschristmäßig gesiegelt, d. h. derart verschlossen sein, daß ihr Inhalt ohne Verletzung des Briefes oder des Siegels weder gelesen noch herausgenommen werden kann, auf der Adressseite mit der entfallenden Briefmarke (Francogebühr), endlich auf der Siegelseite mit dem Namen und Wohnort des Aufgebers und mit der entsprechenden

Briefmarke (Rekommandations-Gebühr für Wien 5, für alle übrigen Orte 10 Neukreuzer) versehen, den Postbediensteten übergeben werden.

Für ein Retour-Rezepisse ist eine Gebühr von 10 Neukreuzer zu entrichten.

Zeitungen, Journale, Broschüren, gedruckte oder lithographirte Preis-Courants, Musikalien, Kataloge, Korrekturbögen und Circularien, wenn sie unter Kreuzband aufgegeben werden und außer der Adresse, Datum und Namensfertigung keine schriftliche Mittheilung oder Ziffer enthalten, sind bis zu einem Gewichte von 16 Loth ohne Unterschied der Entfernung mit 2 Neukreuzer per Loth zu markiren.

Muster- und Waarenproben, bis zum Gewichte von 16 Loth unter Kreuzband unterliegen von je 2 zu 2 Loth der einfachen Briefmarke nach der entfallenden Briefftare.

Wenn Zeitungen, Journale u. s. w., dann Muster- und Waarenproben, unmarkirt oder mit ungenügenden Marken versehen, aufgegeben werden, so werden sie wie nicht markirte oder unzulänglich markirte Briefe behandelt. Kreuzbandsendungen aber, welchen geschriebene Mittheilungen beiliegen, unterliegen der Strafsamtsbehandlung der competenten Gefällsbehörde.

Bei Papiergeldsendungen in Briefen oder kleineren Packeten müssen die darin befindlichen Geldsorten auf der Adressseite in österreichischer Währung spezifizirt angegeben sein.

Solche Sendungen können offen oder verschlossen aufgegeben werden; im letzteren Falle muß das Convert

sowohl von Innen als Außen mit 2. bei Kreuz-Cou-
verte aber mit 4 gleichen Siegeln versehen und die zu-
sammenlaufenden Spitzen für das Amtsstempel freigelassen
werden.

Sendungen in Silbergeld bis 10 fl. und in Gold
bis 100 fl. mit Reduzirung in österreichischer Wäh-
rung können offen oder verschlossen; jene mit Werth-
papieren aber müssen verschlossen zur Aufgabe gebracht
werden.

Sendungen in Obligationen, Banknoten, Wechseln,
Coupons, Kassa-Anweisungen und anderen Geld vor-
stellenden Papieren unterliegen nur dem Porto nach
dem Werthe; Sendungen in Papiergeld bis zu einem
Betrage von 50 fl. zahlen nur die Hälfte des Porto-
betrages für 100 fl.; Baarsendungen in Gold und
Silber werden bis einschließig 50 fl. mit der Hälfte,
über 50 nach dem vollen Werths- und Gewichtsporto,
Fahrpost-Sendungen ohne angegebenen Werth oder
unter 50 fl. bloß nach dem Gewichte, mit und über
50 fl. nach dem Werthe und Gewichte tarirt.

Schriften ohne Werth bis einschließig 6 Loth,
gehen ausschließig zur Briefpost; Schriften und Quit-
tungen mit Werthangabe bis einschließig 6 Loth, zahlen
nebst der Grundtaxe von 15 Neukreuzer die Briestaxe
nach dem Gewichte insolange, als die Fahrposttaxe
nicht höher entfällt; Schriften über 6 Loth mit oder
ohne Werthangabe, zahlen nebst der Grundtaxe von
15 Neukreuzer so lange die Briestaxe von 7 Loth, bis
die Fahrpost-Taxe höher entfällt.

Die Fahrpost-Gebühren müssen entweder frankirt

oder an den Empfänger zur Zahlung angewiesen werden; für die Zurückstellung unbestellbarer Fahrpostsendungen ist, Schriften und Muster ohne Werth ausgenommen, die Hälfte der Tarifsgebühren zu entrichten.

Das den Fahrpost-Reisenden zur gebührenfreien Mitnahme gestattete Gepäck wird in den Vormerkscheinen angeführt; für das Mehrgewicht oder wenn der Werth 100 fl. übersteigt, wird das Porto nach dem Werthe und Gewichte eingehoben.

Für Absendung eines Nachfrage- (Quästions-) Schreibens ist die einfache Briestaxe nach der Entfernung zu erlegen; dieselben werden jedoch unentgeltlich abgesendet, wenn bei der Aufgabe des fraglichen Briefes ein Retour-Recepisse ausgestellt wurde oder die Partei vom Adressaten eine Nachricht vorweist, worin der Empfang der rekommandirten Sendung in Abrede gestellt wird.

Abonnementsgelder für inländische Zeitungen sind portopflichtig; dagegen offene Reklamationschreiben portofrei. Jeder Fahrpostsendung kann ein einfacher Brief gebührenfrei beigegeben werden; ist der Brief schwerer als 1 Loth, so kommt die gesetzliche Briestaxe in Anwendung.

d. Telegraphen-Reglement.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauche zu-

widerlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schluß die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können.

Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen und derselbe kann eine nachträgliche Bervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Demselben ist gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die Fassung bei Privat-Depeschen hat in der Regel in deutscher oder französischer Sprache zu geschehen; die Anwendung von Chifferschriften ist nicht, dagegen die Beförderung von Börse-, Coursen-, Waaren-, Getreidepreisen u. d. g. in bloßen Zahlen unter Beschränkungen gestattet.

Der Inhalt der Privat-Depeschen darf weder gegen die Gesetze, noch gegen die Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit verstoßen.

Die Gebühren, welche bei Aufgabe der Depeschen mit Ausnahme des etwa von dem Adressaten zu erhebenden Briefbestellgeldes im Voraus zu entrichten sind, werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, anderseits durch die Entfernung bestimmt.

Die einfache, d. i. aus 20 Worten beste-

hende Depesche kostet auf die Entfernung von 10 Meilen 60 Kreuzer; für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21—30 Worte 90 Kreuz.; dergleichen mit 31—40 Worten 1 fl. 20 Kreuz. u. s. f. kosten.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche wird jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Silben besteht, als Ein Wort und bei längeren Worten der Überschuß wieder für Ein Wort gerechnet; zusammengesetzte Worte gelten gleichfalls als Ein Wort, wenn sie in Einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über 7 Silben hinausgeht; sind dagegen die einzelnen Theile getrennt geschrieben, wenn auch durch Bindestriche verbunden, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte.

Mit Buchstaben geschriebene mehrzifferige Zahlen unterliegen den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte.

Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort wird als Ein Wort gezählt.

Die zum Wort-Texte der Depesche gehörigen Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen und Parenthesen werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen und den neuen Absatz, sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur

Summe von 5 Ziffern als Ein Wort; der etwaige Überschuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als Ein Wort berechnet. Befinden sich zwischen Ziffern Bruchtheile, Commata oder andere Interpunktionszeichen, so werden die betreffenden Zeichen mitgezählt und der nächst vorhergehenden Zahl zugerechnet.

Die Beförderungsgebühr für eine einfache Depesche von 1–20 Worte, dann der Zuschlag für jede folgenden 10 Worte beträgt mit Rücksicht auf die Entfernung nach Meilen:

	bis 10 Meil.	— fl. 60 Nkr.;	Zuschlag — fl. 30 Nkr.					
üb. 10	25	1	20	„ ;	„	—	60	„
„ 25	45	1	80	„ ;	„	—	90	„
„ 45	70	2	40	„ ;	„	1	20	„
„ 70	100	3	—	„ ;	„	1	50	„
„ 100	135	3	60	„ ;	„	1	80	„
„ 135	175	4	20	„ ;	„	2	10	„
„ 175	220	4	80	„ ;	„	2	40	„
„ 220	270	5	40	„ ;	„	2	70	„
„ 270	325	6	—	„ ;	„	3	—	„

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Telegraphenstation betragen:

- für die Beförderung mittelst der Post 40 Nkr.;
- für die Beförderung durch Expresboten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 1 fl. 20 Neutr.;
- für die Beförderung durch Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen 90 Neutr.;

d. Das Depositum für nicht im Voraus bekannte Boten = oder Estafetten-Beförderungs-Auslagen 1 fl. 20 Neutr. für die Meile.

Die **Bervielfältigungsgebühr**, d. i. wenn die Depesche an mehrere Adressaten in einer und derselben Adress-Station zugleich gerichtet wird, ferner die Gebühr, welche der Angeber einer Depesche zu bezahlen hat, wenn er die von ihm hinterlegte Rückantwortungsgebühr zurück verlangt, endlich die Gebühr, wenn die Partei oder deren legitimirter Beauftragte die Depesche vor begonnener Abtelegraphirung zurückzieht, beträgt **30 Neukreuzer**.

Anmerkung. In neuester Zeit ist eine von der k. k. Direktion der Staats-Telegraphen angefertigte Uebersichtskarte des Telegrafennetzes in Europa erschienen. Aus derselben ist zu erfahren, daß die österreichischen Telegrafenzlinien an 24 Punkten an die Linien fremder Staaten angeknüpft sind, und zwar an 6 Punkten an die bairischen, an je 3 Punkten an die preussischen und schweizerischen, an je 2 Punkten an die sächsischen und russischen Linien und an je einem Punkte an die Linien der Türkei, der Moldau, Walachei, Serbien, des Kirchenstaates, Modena, Parma und Sardinien.

e. Allgemeiner Eisenbahn = Gebühren = Tarif in

Name der Eisenbahn.	Einheitsfahrper									
	Personen bei					Reise- gepäck- überge- wicht und Eilgut	Wägen			
	Eil- zügen	Post- und sonstigen Zügen			für je $\frac{1}{5}$ Zoll Zent- ner = 20 Zoll = Pfd.		I.	II.	III.	IV.
		I.	II.	I.		II.				
K l a s s e						S e r i e				
R e u =										
K. k. a. p. Kai- ser Ferdinands- Nordbahn	—	32	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	105	131 $\frac{5}{10}$	157 $\frac{5}{10}$	210
K. k. p. südliche Staats- Eisen- bahn (Sdbhn)	43	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	80	100	120	—
K. k. p. österr. Staats- Eisen- bahngesellschaft	—	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	84	105	126	147
K. k. p. Kaiserin Elisab. = Bahn (Westbahn)	—	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	84	105	126	147
K. k. p. galizische Karl Ludwig- Bahn (Ost-Ga- lizien)	—	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	105	131 $\frac{5}{10}$	157 $\frac{5}{10}$	210
K. k. p. Theiß- Eisenbahn	—	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	84	105	126	147
K. k. p. erste öst Eisenbahn- Gesellschaft (Gmunden- Linz = Budwei- ser-Bahn)	—	—	36	27	18	$1\frac{5}{10}$	84	105	126	147

österreichischer Währung und für Zollgewicht.

österreichische Meile für:

Pferde			Hunde ein Stück	Frachten per Zentner Sporco		
ein einzelnes	zwei	bei drei und mehr für jedes		I.	II.	III.
Stück			Klasse			

t r e u z e r .

105	131 ⁵ / ₁₀	52 ⁷ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	1 ⁹⁵ / ₁₀₀	2 ⁷³ / ₁₀₀	3 ⁹⁰ / ₁₀₀
90	130	60	6 —	1 ⁷⁰ / ₁₀₀	2 ⁶⁰ / ₁₀₀	3 ⁵⁰ / ₁₀₀
87 ⁵ / ₁₀	122 ⁵ / ₁₀	52 ⁵ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	1 ⁵⁶ / ₁₀₀	2 ³⁴ / ₁₀₀	3 ¹² / ₁₀₀
87 ⁵ / ₁₀	122 ⁵ / ₁₀	52 ⁵ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	1 ⁹⁵ / ₁₀₀	2 ⁷³ / ₁₀₀	3 ⁹⁰ / ₁₀₀
105	131 ⁵ / ₁₀	52 ⁵ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	1 ⁹⁵ / ₁₀₀	2 ³⁴ / ₁₀₀	3 ⁹⁰ / ₁₀₀
87 ⁵ / ₁₀	122 ⁵ / ₁₀	52 ⁵ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	1 ⁹⁵ / ₁₀₀	2 ⁷³ / ₁₀₀	3 ⁹⁰ / ₁₀₀

L i n i e :

				Gmunden	Budweis= (Pferdebahn)
87 ⁵ / ₁₀	122 ⁵ / ₁₀	52 ⁵ / ₁₀	5 ³ / ₁₀₀	3 ⁶⁴ / ₁₀₀	3 ²¹ / ₁₀₀

Allgemeine Bestimmungen.

Bei jenseits angeführten Einheitsätzen sind Nebengebühren, als: Auf- und Abladegebühr, Lagerzins, Versicherungsgebühr u. a. m. nicht in Zuschlag gebracht.

Bei Berechnung der Bahngebühren werden Bruchtheile unter einem halben Neukreuzer weggelassen, die einen halben Kreuzer und darüber betragenden Bruchtheile aber als ein ganzer Kreuzer berechnet.

Wenn die ganze zu durchlaufende Entfernung weniger als eine österreichische Meile beträgt, so wird die Gebühr für eine österreichische Meile eingehoben.

100 Wiener Pfunde sind gleich 112 Zoll-Pfunden.

Gewichtsbeträge unter $\frac{1}{5}$ Zoll-Zentner (20 Zoll-Pfunde) werden als ein voller $\frac{1}{5}$ Zoll-Zentner oder 20 Zoll-Pfunde angenommen.

Beim Übertritt in eine höhere Wagenklasse kann die gelöste Fahrkarte ausgetauscht werden, wenn sie noch nicht markirt ist. Ist sie aber schon markirt, so ist noch eine Karte zu lösen, u. z. für den Übertritt von der II. in die I. Klasse eine halbe Karte III. Klasse; von der III. Klasse in die I. eine Karte III. Klasse; von der III. Klasse in die II. eine halbe Karte III. Klasse.

Kinder unter 2 Jahren, die auf dem Schooße gehalten werden, sind frei; Kinder von 2—10 Jahren zahlen die Hälfte der Tarifegebühr.

Als gebührenfreies Reisegepäck sind für eine ganze Fahrkarte 50 Zoll \mathcal{R} gewährt. Reisegepäck, welches über 50 Zoll \mathcal{R} wiegt, oder seines größeren Umfanges wegen zur Mitnahme in den Personenwagen nicht geeignet ist, oder welches überhaupt nicht unter eigener Aufsicht behalten werden wollte, ist gegen Vorweisung der Fahrkarte und gegen Recepisse aufzugeben, wofür als Aufsichtsgebühr 7 Neutr. zu entrichten sind. Für das Reisegepäck-Übergewicht ist außerdem die von 20 zu 20 Zoll \mathcal{R} entfallende Beförderungsgebühr zu bezahlen. Den Inhabern von halben Fahrkarten werden nur 25 Zoll \mathcal{R} an Gepäck als Freigewicht gestattet.

Das Reisegepäck (über 50 und beziehungsweise 25 Zoll \mathcal{R}) muß in den Hauptstationen um eine $\frac{1}{2}$ und in den Zwischenstationen um eine $\frac{1}{4}$ Stunde früher, als die Abfahrt bestimmt ist, aufgegeben werden, widrigens kein Freigewicht zugestanden, sondern das ganze Gewicht als Übergewicht angesehen und behandelt wird.

Für voluminöses Reisegepäck und Eilgut ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

Die geringste Gebühr beim Eilgute besteht in dem Betrage von 18 Neutr.

Während der Fahrt dürfen Reisende in ihren Equipagen nicht verbleiben.

Für die zur Begleitung oder Aufsicht der Pferde beigegebenen Individuen sind Fahrkarten mindestens für die III. Klasse zu lösen.

Schooßhunde, in so ferne sie auf dem Schooße

gehalten werden und wenn keiner der Mitfahrenden dagegen Einwendung macht, sind frei.

Die Beförderung der Hunde geschieht in den dafür eigens bestimmten Behältern. Die geringste Beförderungsgebühr beträgt 18 Kreuzr. per Stück.

Frachten unter $\frac{1}{2}$ Zentner (50 Zoll *T*) werden für einen halben Zentner, und das darüber hinausgehende Gewicht wird nach $\frac{1}{10}$ Zentner (10 Zoll *T*) berechnet, so daß jedes angefangene Zehntel für ein volles gilt.

Der Frachtpreis, ausschließig der Recepisse und allgemeinen Versicherungsgebühr, wird nie geringer als mit 18 Kreuzr. berechnet.

f. Fiaker-Fahrtaxe für Wien.

(In österr. Währung.)

A. Für Fahrten nach der Stunde inner
den Linien Wiens

von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends.

I. Für zweispännige Lohnwagen:

- a) für die erste halbe Stunde . . . — fl. 53 kr. öst. W.
 b) für die erste Stunde 1 " 5 " " "
 c) für jede auf die erste Stunde folgende
 weitere halbe Stunde — " 35 " " "
 wobei jedoch eine nicht abgelaufene halbe Stunde für voll
 gerechnet wird.

II. Für einspännige Lohnwagen:

- a) für jede Viertelstunde der Fahr- oder
 Wartezeit — fl. 21 kr. öst. W.
 b) bei Beleuchtung der Wagenlaternen . — " 27 " " "

Bei Nachtzeit, von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Früh, um die Hälfte mehr. Bei Fahrten vor den Linien gilt dieselbe Tage, wenn der Wagen zur Rückfahrt benützt wird, außerdem ist die Tage doppelt zu bezahlen.

B. Für besondere Fahrten,
dieselben mögen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.

A. Vom Nordbahnhof im Prater.

		F ü r			
		zwei=		ein=	
		spännige Lohnw.			
		fl.	fr.	fl.	fr.
a)	In die innere Stadt ohne Unterschied der Entfernung	1	5	—	53
b)	In die Leopoldstadt, Jägerzeile und Weißgärber	—	84	—	42
c)	Auf die Landstraße	1	40	—	70
d)	Auf den Rennweg, Wieden, Schaumburgergrund, Laingrube, Mariahilf und Rossau	1	40	—	70
e)	Neubau, Spittelberg, St. Ulrich, Strozengrund, Josefstadt, Alservorstadt, Thury, Lichtenthal, Michaelbeuerngrund	1	75	1	5
f)	In alle übrigen Vorstädte	1	75	1	5

B. Vom Floridsdorfer Bahnhofs mit Einschluß der Mauth.

a)	In die Leopoldstadt und Rossau	2	38	—	—
b)	In alle übrigen Vorstädte	3	8	—	—

C. Vom Süd- und Brucker-Bahnhofs.
(Mit Einschluß der Mauthgebühren bei zweispännigen Fuhrwerken.)

a)	In die innere Stadt, ohne Unterschied der Entfernung	1	12	—	70
b)	In den Polizeibezirk Wieden und auf den Rennweg	—	91	—	70
c)	Auf die Landstraße und unter die Weißgärber	1	12	—	70
d)	In den Polizeibezirk Mariahilf	1	12	—	88

e) In die Leopoldstadt, Jägerzeile und die
Polizeibezirke St. Ulrich und Josefstadt,
dann nach Erdberg

f) In die Polizeibezirke Alservorstadt und
Rossau

D. Von und zum Westbahnhofe.

a) In die innere Stadt und Polizeibezirk
Wieden und Margarethen

b) In die Polizeibezirke Mariahilf, Neubau,
Josefstadt

c) In die übrigen Polizeibezirke inner den
Linien

E. Vom Dampfschiffs-Landungsplatze im Prater bei den Kaisermühlen.

a) In die Leopoldstadt und innere Stadt,
ohne Unterschied der Entfernung

b) Auf die Landstraße, Wieden, Laimgrube,
Josefstadt, Alservorstadt und Rossau

c) In alle übrigen Vorstädte

F. Vom Dampfschiffs-Landungsplatze in Rusdorf.

(Mit Einschluß der Mauthen bei zweispän-
nigen Fuhrwerken.)

a) In die innere Stadt und die Polizeibezirke
Rossau und Alservorstadt

b) In die Polizeibezirke Leopoldstadt und
Josefstadt

c) In die Polizeibezirke St. Ulrich und
Mariahilf

d) In die Polizeibezirke Wieden und Land-
straße

Für			
zwei-		ein-	
spännige Lohnm.			
fl.	kr.	fl.	kr.
1	47	—	88
1	82	1	5
1	12	—	65
—	85	—	50
1	45	—	85
2	10	1	40
2	45	1	68
2	45	1	90
2	20	1	40
2	63	1	75
2	91	1	90
3	25	2	10

Bei diesen Fahrten mit zweispännigen Fuhrwerken ist für kleines im Wagen unterzubringendes Gepäck nichts zu bezahlen, für größere Koffer und schweres Gepäck kann der Fiaker eine Vergütung bis zu 35 kr. fordern. Einspännige Fuhrwerke dürfen kein größeres Gepäck aufnehmen; für gewöhnliches leicht unterzubringendes Gepäck sind 10 kr. zu entrichten.

Bei sämtlichen besonderen Fahrten mit zweispännigen Fuhrwerken gilt die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn mehrere Parteien in einem Wagen zusammen fahren und an verschiedenen Orten absteigen, welche jedoch außer derselben Richtung liegen, für diesen Umweg 35 kr. öst. Währ. zu vergüten sind.

Stempel		Geld	
10	10	10	10
20	20	20	20
30	30	30	30
40	40	40	40
50	50	50	50
60	60	60	60
70	70	70	70
80	80	80	80
90	90	90	90
100	100	100	100
110	110	110	110
120	120	120	120
130	130	130	130
140	140	140	140
150	150	150	150
160	160	160	160
170	170	170	170
180	180	180	180
190	190	190	190
200	200	200	200
210	210	210	210
220	220	220	220
230	230	230	230
240	240	240	240
250	250	250	250
260	260	260	260
270	270	270	270
280	280	280	280
290	290	290	290
300	300	300	300
310	310	310	310
320	320	320	320
330	330	330	330
340	340	340	340
350	350	350	350
360	360	360	360
370	370	370	370
380	380	380	380
390	390	390	390
400	400	400	400
410	410	410	410
420	420	420	420
430	430	430	430
440	440	440	440
450	450	450	450
460	460	460	460
470	470	470	470
480	480	480	480
490	490	490	490
500	500	500	500

G. Stempel = Scala.

a. für Wechsel *)

über	bis	100 fl. S. W.	— fl. 5 grfr.
100	200	10	10
200	300	15	15
300	500	25	25
500	1.000	50	50
1.000	1.500	75	75
1.500	2.000	1	1
2.000	4.000	2	2
4.000	6.000	3	3
6.000	8.000	4	4
8.000	10.000	5	5
10.000	12.000	6	6
12.000	16.000	8	8
16.000	20.000	10	10
20.000	24.000	12	12
24.000	28.000	14	14
28.000	32.000	16	16
32.000	36.000	18	18
36.000	40.000	20	20

über 40.000 fl. ist von je 2.000 fl. eine Mehrzgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Mehrbetrag unter 2.000 fl. für voll anzunehmen ist.

*) Wechsel=Blanquette mit aufgestellten und bereits amtlich überstempelten Marken sind bei den meisten Stampelmarken=Verfallsheften zu bekommen.

b. für Heftsurenkunden *)

nach dem Werthe des Gegenstandes, bis 20 fl. S. W. — fl. 5 grfr.

über	bis	20 fl. S. W.	— fl. 5 grfr.
20	40	10	10
40	60	15	15
60	100	25	25
100	200	50	50
200	300	75	75
300	400	1	1
400	800	2	2
800	1.200	3	3
1.200	1.600	4	4
1.600	2.000	5	5
2.000	2.400	6	6
2.400	3.200	8	8
3.200	4.000	10	10
4.000	4.800	12	12
4.800	5.600	14	14
5.600	6.400	16	16
6.400	7.200	18	18
7.200	8.000	20	20

über 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrzgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Mehrbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

*) Die Marke ist auf dem späteren zu befestigen, ehe die Stempelflichtige Urkunde niedergeschrieben wird; daher jede Stempelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, nach der bestehenden Verordnung als nicht vorhanden angesehen wird.